

Öffentliche Vermessungsstelle Stadtverwaltung Kaiserslautern, Abt. Stadtvermessung	Antragsnummer bT 00002535/2023	Datum 23. Februar 2023	Seite (von Seiten) 1 (4)
---	-----------------------------------	---------------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Stadtverwaltung Kaiserslautern Abteilung Stadtvermessung Willy-Brandt-Platz 1 67657 Kaiserslautern	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	
	Gemeinde Kaiserslautern	
	Gemarkung Kaiserslautern	Gemarkungsnummer 5001
	Flur ----	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle GbNr. 2023/001	Flurstück(e) 1385/3; 1385/11	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Kaiserslautern, den 23. Februar

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Hartmut Jaensch, Vermessungsamtmann

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LG Verm aufgenommen.

Öffentliche Vermessungsstelle Stadtverwaltung Kaiserslautern, Abt. Stadtvermessung	Antragsnummer bT 00002535/2023	Datum 23. Februar 2023	Seite (von Seiten) 2 (4)
---	-----------------------------------	---------------------------	-------------------------------

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden nach Anzeige eines Vertreters der Eigentümerin und Beteiligten zu lfd. Nr. 1 nach Anlage 1 in der Örtlichkeit und wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden der anwesenden Person nach Anlage 1 erläutert. Der Beteiligten zu lfd. Nr. 1 nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es wurden keine Bedenken geäußert.

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil: Es wurden lediglich, eine als festgestellt geltende, Flurstücksgrenze wiederhergestellt und eine neue Flurstücksgrenze in die alte Flurstücksgrenze eingebunden und der durch das Einbinden entstandene neue Grenzpunkt vermarktet.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehende, bereits festgestellte Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle Stadtverwaltung Kaiserslautern, Abt. Stadtvermessung	Antragsnummer bT 00002535/2023	Datum 23. Februar 2023	Seite (von Seiten) 3 (4)
---	-----------------------------------	---------------------------	-------------------------------

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Auf eine Abmarkung des in der Skizze mit (A) bezeichneten Grenzpunktes wird aus folgenden Gründen verzichtet: Der Grenzpunkt ist durch ein Gebäudeeck hinreichend genau festgelegt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden der anwesenden Eigentümerin durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesende Eigentümerin wird darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der öffentlichen Vermessungsstelle (Bezeichnung und Anschrift siehe Seite 1 oben links) oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
stv-kaiserslautern@poststelle.rlp.de
erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesende wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich

Öffentliche Vermessungsstelle Stadtverwaltung Kaiserslautern, Abt. Stadtvermessung	Antragsnummer bT 00002535/2023	Datum 23. Februar 2023	Seite (von Seiten) 4 (4)
---	-----------------------------------	---------------------------	-------------------------------

mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

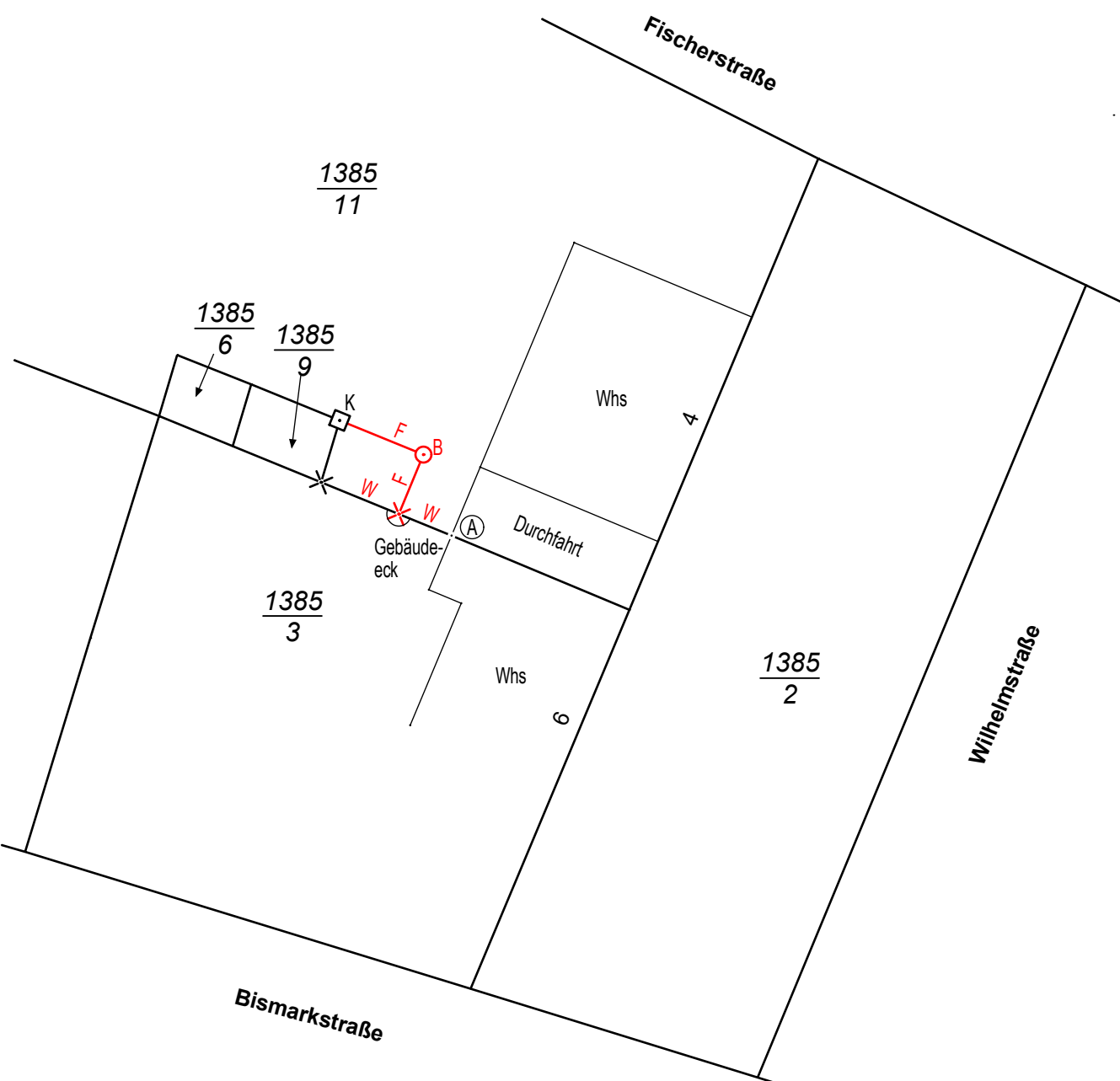
Die Eigentümerin erklärt durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden ist und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichtet.

Hartmut Jaensch, Vermessungsamtmann

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift
 (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines

Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.

① Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Niederschrift

2 Flurstücksgrenzen

- F Festgestellt
- W Wiederhergestellt
- nFB nicht feststellbar

3 Grenzpunkte und Grenzmarken

- / — nicht abgemerkter Grenzpunkt
- □ — Grenzstein oder Schlagmarke mit Natursteinkopf
- □_K — Grenzstein Kunststoffmarke
- □ — Grenzstein, Ausführung als Kantenstein
- □_W — wiederhergestellter Grenzpunkt
- ✕ — Meißelzeichen
- ○_R — Die Art der Grenzmarke ist durch Buchstabenzusatz gekennzeichnet: B: Bolzen, D: Drainrohr, R: Eisenrohr, RmK: Eisenrohr (mit Schutzkappe) Fl: Flasche, P: Pfahl, KR: Kunststoffrohr

- _{0,5} Bei Grenzmarken, die nicht bodengleichgesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe in Dezimetern angegeben, z. B. 1,5 bzw. $\frac{R}{0,5}$
- $\frac{1,5}{B}$ ○
- ☒ B entfernte / entwidmete Grenzmarken (Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)
- ☒ R vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt
- neue Grenzmarke (Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
- im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke
- ☒ geh vorgefundene Grenzmarke (Grenzstein) gehoben (geh), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)

Kopie